

Gebührentarif der IWB Industrielle Werke Basel betreffend Fernwärme ¹⁾

Vom 6. September 2010 (Stand 1. Oktober 2018)

Der Verwaltungsrat der IWB Industrielle Werke Basel,

gestützt auf § 10 Abs. 2 lit. h und § 23 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009 ²⁾,

beschliesst:

§ 1 *Fernwärmetarif*

¹⁾ Für alle Fernwärmeanwendungen gilt ein Tarif nach Massgabe der folgenden Absätze 2 und 3. Vorbehalten bleibt die Verrechnung nach § 2 (Spezialtarife).

²⁾ Der Energiepreis besteht aus einem Einheitspreis pro bezogene Kilowattstunde und aus einem Grundpreis, der sich nach der Netzbelastung der angeschlossenen Apparate richtet. Es gilt:

- a) ³⁾ Einheitspreis = 8,15 Rp./kWh, inkl. Kosten für die Teilnahme am Emissionshandelssystem gemäss Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 23. Dezember 2011.
- b) Grundpreis = CHF 15/kW/Jahr, im Minimum CHF 180/Jahr.

³⁾ Besondere Bestimmungen:

- a) Die Abrechnung erfolgt in der Regel jährlich.
- b) Zusätzlich sind Akontozahlungen zu leisten.

§ 2 *Spezialverträge*

¹⁾ Bei einer speziellen Bezugsstruktur, bei Bandbezug, bei unterbrechbarer Lieferung oder bei einem speziellen Verwendungszweck kann der Fernwärmepreis durch einen Spezialvertrag festgelegt werden.

§ 3 *Allgemeine Bestimmungen*

¹⁾ Der Fernwärmebezug wird in Kilowattstunden verrechnet. Die Verrechnung beruht auf dem gemessenen Volumenstrom des Heizmediums und der gemessenen Vor- und Rücklauftemperatur des Heizmediums.

²⁾ Der Grundpreis ist auch für die Zeit zu bezahlen, in der keine Fernwärme bezogen wird.

³⁾ Ab 1. Januar 1995 wird auf allen Energiepreisen die Mehrwertsteuer erhoben.

¹⁾ Vom Regierungsrat genehmigt am 26. 10. 2010.

²⁾ SG [772.300](#).

³⁾ Fassung vom 20. Juni 2018, in Kraft seit 1. Oktober 2018 (KB 01.09.2018. Übergangsbestimmung siehe Anhang)

⁴ Ab 1. Januar 2008 wird auf fossilen Energieträgern die CO₂-Abgabe gemäss Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 8. Oktober 1999 erhoben.

⁵ Es wird zusätzlich eine Konzessionsgebühr gemäss § 30 Abs. 3 IWB-Gesetz erhoben. ⁴⁾

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Dieser Tarif ist beginnend mit der Abrechnungsperiode, die auf den Rechnungsmonat September 2010 folgt, anzuwenden.

Der Gebührentarif ist zu publizieren. Er wird per 1. Oktober 2010 wirksam. ⁵⁾

⁴⁾ Eingefügt am 9. Februar 2018, in Kraft seit 1. März 2018 (KB 03.03.2018. Übergangsbestimmung siehe Anhang)

⁵⁾ Publiziert am 30. 10. 2010.

Anhang

Übergangsbestimmung aus Abschnitt VI des VR-Beschlusses vom 9. 2. 2018 (in Kraft seit 1. 3. 2018) betreffend § 1 Abs. 2 lit. a, § 3 Abs. 5:

Dieser Tarif ist beginnend mit der Abrechnungsperiode, die auf den Rechnungsmonat Februar 2018 folgt, anzuwenden.

Übergangsbestimmung aus Abschnitt VI des VR-Beschlusses vom 20. 6. 2018 (in Kraft seit 1. 10. 2018) betreffend § 1 Abs. 2 lit. a:

Dieser Tarif ist beginnend mit der Abrechnungsperiode, die auf den Rechnungsmonat September 2018 folgt, anzuwenden.